

# Ausstellungsbedingungen

Freiburger Wissenschaftsmarkt

14. und 15. Juli 2017, Münsterplatz Freiburg

## 1. Öffnungszeiten und Betriebspflicht

Der Freiburger Wissenschaftsmarkt findet am 14. und 15. Juli 2017 in Großzelten auf dem Münsterplatz in Freiburg statt. Die Publikumszeiten sind jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Während dieser Publikumszeiten verpflichten sich die Aussteller die ihn zugewiesenen Ausstellungsflächen durchgehend mit kompetentem Standpersonal zu besetzen. Änderungen des Zeitplans sind dem Veranstalter vorbehalten.

## 2. Vertragsabschluss

Die Bestellung der Ausstellungsfläche erfolgt durch das Anmeldeformular. Durch Bestätigung der Standfläche seitens des Veranstalters erhält der Vertrag seine Gültigkeit. Veranstalter sind die Universität Freiburg und die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe (FWTM). Die Organisationsverantwortung für die Veranstaltung liegt bei der Universität Freiburg. Unvorhergesehene Ereignisse sowie höhere Gewalt berechtigen den Veranstalter, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zu verlegen oder den Veranstaltungszeitraum zu verkürzen.

## 3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und Präsentationsgegenstände auf dem Wissenschaftsmarkt entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Diese kann aus sachlichen Gründen (wie zum Beispiel nicht mehr ausreichende Ausstellungsfläche, etc.), aus inhaltlichen Gründen (wie z.B. nicht angemeldete Exponate, etc.) oder aus formalen Gründen (wie z.B. zu späte Anmeldung, etc.) einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Alle Bauten und Dekorationen, welche im Rahmen einer Bauabnahme des Amtes für Öffentliche Ordnung beanstandet werden, müssen unverzüglich und auf eigene Kosten nachgebessert werden.

## 4. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Für eine bevorzugte Standvergabe ist das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend. Stellplatzwünsche werden nach ihrer Machbarkeit berücksichtigt.

## 5. Rahmenbedingungen Standplatz

Die Ausstellungsfläche befindet sich innerhalb eines Großzeltes und ist, soweit in den bestellten Leistungspaketen nicht anders vereinbart, in Einheiten von je 3,00 x 2,00 m unterteilt.

Der Untergrund ist ein Holzboden. Die Begrenzungen der einzelnen Ausstellungsflächen sowie deren Rückwände bestehen aus Trennwänden (Octanorm-Messewände), die vom Veranstalter bereitgestellt werden. Präsentationen können an diesen Stellwänden nur von oben mit Haken befestigt werden, leichte Präsentationen können an die Stellwandflächen mit rückstandslos entfernbaren Klebestreifen befestigt werden.

Der Veranstalter stellt den Ausstellern Tische und Stühle zur Verfügung. Der jeweilige Bedarf wird nach erfolgter Anmeldung der Teilnahme vom Veranstalter anhand eines „Technik-Fragebogens“ ermittelt.

Für alle Exponate und Dekorationen müssen schwer entflammable Materialien verwendet werden.

Die Standflächen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer in einem optisch gepflegten Zustand zu halten. Die tägliche Reinigung/Zwischenreinigung/Müllentsorgung der einzelnen Standflächen obliegt dem Aussteller. Der Veranstalter reinigt einmal täglich die Flure und Gänge innerhalb der Zelte sowie auf dem Gelände. Da sich teilweise in unmittelbarer Nähe der Großzelte eine Bühne befindet, kann es mitunter zu akustischen Beeinträchtigungen kommen. Über das Aufstellen aller Exponate/Vorführungen, die einen Geräuschpegel über Zimmerlautstärke verursachen, muss im Einzelfall entschieden werden.

Jedes Großzelt wird durch Deckenlampen ausgeleuchtet. Die Detailausleuchtung innerhalb der Ausstellungsflächen obliegt bei Bedarf dem Aussteller.

Der Veranstalter stellt einen 230V-Stromanschluss zur Verfügung, darüber hinausgehender Bedarf wird mit dem „Technik-Fragebogen“ abgefragt. Andere Stromwerte sind nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach Machbarkeit möglich. Wasserzu- und Abwasserleitungen sind prinzipiell nicht möglich. Ein Internetzugang (WLAN) wird vom Veranstalter bereitgestellt und kann ebenfalls mittels „Technik-Fragebogen“ vom Aussteller angefordert werden.

Alle technischen Einbauten sind gemäß TÜV-Richtlinien bzw. unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht zu planen und auszuführen.

## 6. Aufbau

Bitte beachten Sie, dass Sie gegebenenfalls längere An- und Abfahrtswege beim Aufbau oder der Einrichtung Ihrer Exponate/Ausstellungsfläche mit einkalkulieren müssen. Genehmigungen zur Anfahrt mit Fahrzeugen direkt zu den Ausstellungsflächen zum Zwecke des kurzzeitigen Be- und Entladens auf dem Münsterplatz werden auf Antrag durch den Veranstalter angeboten und ausgestellt. Bitte halten Sie für das Einrichten und den Abbau Ihrer Standausstattung und Ihrer Aufbauten eigene Helfer sowie eigene technische Gerätschaften (wie z.B. Sackkarre oder Hubwagen) bereit.

Die Aufbauzeit zur Einrichtung des Ausstellungsstandes ist am Donnerstag, 13. Juli 2017 von 15.00 bis max. 20.00 Uhr. Das vom Veranstalter zugeteilte und übermittelte „Ausstellerschild“ mit Ausstelleradresse und Standortnummerierung ist deutlich sichtbar an der Ausstellungsfläche anzubringen.

An- und Abfahrt ist nur kurzfristig zum Be- und Entladen des Materials möglich. Anschließend ist das Fahrzeug unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Den Anweisungen des zuständigen einweisenden Personals ist Folge zu leisten.

## 7. Abbau

Am Samstag, 15. Juli 2017 von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist Abbauzeit. In diesem Zeitraum müssen die Ausstellungsflächen für den Rückbau der Zelte freigeräumt sowie der Abfall in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Bei Zeitverzug kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellungsteilnehmers technische Helfer einer Drittfirma mit dem Abbau/Ausbau beauftragen.

An- und Abfahrt ist nur kurzfristig und nur mit gesonderter Genehmigung des Veranstalters zum Aufladen des Materials möglich. Anschließend ist das Fahrzeug vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Den Anweisungen des zuständigen Personals ist Folge zu leisten.

## 8. Sonstiges

Für die Abgabe von Speisen und Getränken innerhalb der Ausstellungsflächen gelten die städtischen Auflagen für die Zubereitung und Lagerung.

Das Verteilen von Give-Aways, Sampling-Gegenständen oder Flugblättern außerhalb der eigenen Standfläche ist untersagt, kann jedoch im Einzelfall und unter schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet werden. Hieraus entstehende Reinigungsleistungen sind vom Aussteller selbst durchzuführen.

## 9. Abfallentsorgung

Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden und müssen ggf. vom Aussteller selbst entsorgt werden.

## 10. Rauchverbot

In allen Zelten der Ausstellung herrscht absolutes Rauchverbot.

## 11. Standbewachung

Die Obhut der Ausstellungsfläche sowie der ausgestellten Exponate obliegt während der Publikumszeiten (siehe 1.) den jeweiligen Ausstellern. Außerhalb der Öffnungszeiten wird das Gelände durch eine vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsfirma bewacht. Innerhalb der Zelte wird eine gesonderte Nachtwache bereitgestellt.